

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. Institut für Luft- und Raumfahrtmedizin Strahlenbiologie, PD Dr. Christine E. Hellweg, Dr. Matthias M. Meier, Dr. Thomas Berger, Dr. Daniel Matthiä
Datum:	26.6.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	§ 1 Begriffsbestimmungen	(15) Vorkommnis: Ereignis in einer geplanten Expositionssituation, das zu einer unbeabsichtigten Exposition geführt hat, führen könnte oder beinahe geführt hätte, einschließlich des Eintritts eines Störfalls oder Notfalls.	inhaltl./zum Erfüllungsaufwand	Da der Bereich des fliegenden Personals nicht ausdrücklich ausgenommen ist, sollte auch definiert sein, was ein Vorkommnis hinsichtlich dieser Berufsgruppe sein soll, z.B. Solar Particle Event (SPE), Terrestrial Gamma-ray Flash (TGF), etc.	Ausdrückliche Ausnahme des fliegenden Personals bis zur Klärung der konkreten Bedeutung für diese Berufsgruppe.
2	§ 60 Unterweisung	(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Personen, die im Rahmen einer anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Tätigkeit tätig werden, zuvor unterwiesen werden.	rechtl./zum Erfüllungsaufwand	Die Vorgabe der umzusetzenden Grundnorm 2013/59/Euratom spricht bei fliegendem Personal nicht von „unterweisen“, sondern von "unterrichten", s. Artikel 35: (3) Die relevanten Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch für Unternehmen, die Flugzeuge betreiben, wenn davon auszugehen ist,	Beibehaltung der bisherigen Regelung gemäß §103 Abs.6 StrlSchV z.B. im Rahmen eines „§60a Unterrichtung“.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>dass die vom fliegenden Personal aufgrund kosmischer Strahlung aufgenommene effektive Dosis mehr als 6 mSv pro Jahrbeträgen kann, wobei den Besonderheiten der hier gegebenen Expositionssituation Rechnung getragen wird. Ist davon auszugehen, dass die vom fliegenden Personal aufgenommene effektive Dosis mehr als 1 mSv pro Jahr betragen kann, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die zuständige Behörde den Unternehmen vorschreibt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um insbesondere</p> <p>...</p> <p>c) die betreffenden Arbeitskräfte über die gesundheitlichen Risiken ihrer Arbeit und ihre Individualdosis zu unterrichten</p> <p>Hier liegt eine unbegründete Abweichung von der Grundnorm und der bisher gängigen Praxis vor. Zudem ist kein zusätzlicher praktischer Nutzen für das fliegende Personal erkennbar, da die Möglichkeiten eine Strahlenexposition durch eigenes Verhalten zu redu-</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				zieren, z.B. die im §60 erwähnten Arbeitsmethoden, im Gegensatz zu Bereichen anderer Strahlenarbeiter kaum gegeben sind. Insofern erscheinen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand und eine Erfolgskontrolle beim fliegenden Personal unverhältnismäßig.	
3	§ 63 Ermittlung der Körperdosis des fliegenden Personals	Soweit dies zum Schutz des eingesetzten fliegenden Personals erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Ermittlung der Körperdosis mit einem anderen von ihr anerkannten Rechenprogramm oder einem anderen geeigneten Messgerät erfolgt.	rechtl./zum Erfüllungsaufwand	Hier sollte den betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit bei der Umsetzung der entsprechenden Geschäftsprozesse gewährt werden. Sofern ein Dosisermittlungsverfahren zum Schutz des eingesetzten fliegenden Personals nicht geeignet ist, sollte es erst gar nicht zugelassen werden.	Text streichen
4	§ 70 Sonstige Schutzvorkehrungen	(3) Beim anzeigebedürftigen Betrieb eines Luftfahrzeugs hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass der Pflicht zur Dosisreduzierung insbesondere bei der Aufstellung von Arbeitsplänen Rechnung getragen wird.	inhaltl./zum Erfüllungsaufwand	Eine entsprechende Einschränkung beim Requestverfahren für Flugeinsätze könnte zu einem nicht gerechtfertigten Eingriff in die Lebensumstände bei fliegendem Personal führen und beispielsweise Familien trennen. Dies entspräche einem falschen Verständnis des ALARA-Prinzips. Insofern ergäbe sich im Gegensatz zur Darstellung auf S. 245 auch zusätzlicher Erfüllungsaufwand für	Es wäre angemessen, aber auch hinreichend, Mitarbeiter, die durch ihr Requestverhalten höher exponiert sind, auf die Möglichkeit einer requestabhängigen Dosisreduzierung hinzuweisen ohne aktiv in deren Lebensführung einzugreifen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				eine Änderung des Requestsystems und im Falle einer zumindest partiellen Verlagerung des Wohnorts auch für das betroffene Personal, d.h. es ergäbe sich auch ein Erfüllungsaufwand für Bürger.	
5	§ 71 Besondere Regelungen zum Schutz des raumfahrenden Personals	Beim anzeigebedürftigen Betrieb eines Raumfahrzeugs ist abweichend von §§ 61 und 62 die Körperdosis, die das raumfahrende Personal während des Einsatzes durch kosmische Strahlung erhält, durch ein für die besonderen Expositionsbedingungen geeignetes Verfahren zu ermitteln.		Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt als wesentlicher Know-how-Träger im Bereich der Dosimetrie der kosmischen Strahlung sollte in die Festlegung des Verfahrens einbezogen werden.	
6					
7					
8					
9					
10					